



Benutzungsordnung



für die Vereinsräume in der ehemaligen Karolinger Schule

Für die Benutzung der Vereinsräume in der ehemaligen Karolinger Schule hat der Magistrat der Stadt Lorsch in seiner Sitzung am 01. November 1982 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Die Vereinsräume in der ehemaligen Karolinger Schule dienen entsprechend ihrer Widmung den Vereinen von Lorsch zur Abhaltung von Tagungen, Sitzungen oder Veranstaltungen, die nicht einer Gestattung gemäß den Bestimmungen des Gaststättengesetzes bedürfen. Im Einzelfalle, jedoch nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats der Stadt Lorsch, können Getränke mitgebracht werden.

§ 2

- (1) Zuständig für die Überlassung der Vereinsräume in der ehemaligen Karolinger Schule ist der Magistrat oder dessen Beauftragter.

Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. In der Regel wird ein Benutzungsvertrag zwischen Benutzer und dem Magistrat abgeschlossen.

- (2) Anträge auf Überlassung der Vereinsräume sind spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung dem Magistrat oder dessen Beauftragten vorzulegen, sofern nicht eine generelle Gestattung erfolgt ist.

Für die jeweilige Veranstaltung ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen.

- (3) Soweit Veranstaltungen mit turnusmäßigen Benutzungsterminen zusammenfallen, ist zu dem Antrag der jeweilige Benutzer zu hören.

§ 3

In den Vereinsräumen stattfindende Veranstaltungen jeglicher Art sind grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

§ 4

- (1) Die Aufsicht in den Vereinsräumen wird vom Hausmeister bzw. von einem Beauftragten des Magistrats ausgeübt. Dieser ist für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Während der Benutzungsdauer hat der jeweilige Veranstalter für die Vereinsräume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

Hiervon bleiben die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 unberührt.

- (3) Sofern dies erforderlich erscheint, hat der jeweilige Veranstalter für einen entsprechenden Ordnungsdienst zu sorgen. Der Ordnungsdienst ist vorher mit dem Hausmeister bzw. mit dem Beauftragten des Magistrats, dessen Vorstellungen unbedingt einzuhalten sind, abzusprechen.

§ 5

- (1) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungsordnung und den besonderen Anweisungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragten des Magistrats.

Wird den Anweisungen des Hausmeisters nicht Folge geleistet, so kann dieser die betreffende Person bzw. Gruppe aufgrund seines Hausrechts aus den Gebäuden weisen.

Über den Sachverhalt ist die Verwaltung unverzüglich zu informieren.

- (2) Mit Unterzeichnung des Benutzungsvertrages erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 6

- (1) Für die regelmäßigen Veranstaltungen wird vom Magistrat ein Benutzungsplan aufgestellt. Die hierfür festgelegten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.
- (2) Der Beauftragte des Magistrats ist berechtigt, soweit der übrige Betriebsablauf in den Vereinsräumen hierdurch nicht beeinträchtigt wird, Abweichungen zu genehmigen. Hiervon ist die Verwaltung jedoch in Kenntnis zu setzen.
- (3) Dies gilt auch für vertragsmäßig zugeteilte Benutzungszeiten bei einmaligen Veranstaltungen.

§ 7

Das Betreten der Vereinsräume sowie der Gebäude ist ohne den jeweils verantwortlichen Leiter nicht gestattet.

§ 8

Der Veranstalter darf nicht mehr Personen einlassen, als die Vereinsräume Plätze aufweisen.

§ 9

Je nach Art der Veranstaltung kann der Magistrat vom Benutzer die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 10

- (1) Die Benutzung der Vereinsräume und deren Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Veranstalters.

Dieser übernimmt für die Dauer der Belegung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

- (2) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitungen und der Aufräumarbeiten an den Gebäuden, Inventar und an der Außenanlage durch Beauftragte des Benutzers entstehen.
- (3) Die verursachten Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

§ 11

Ballspiele sind in den Gebäuden verboten.

§ 12

- (1) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Lorsch keine Haftung.
- (2) Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Gebäude sowie die Einrichtungen dem Hausmeister in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
- (3) Generell gilt, daß die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand zu hinterlassen sind.

§ 13

- (1) Das Einrichten der beanspruchten Räume mit Tischen und Stühlen wird vom Benutzer selbst vorgenommen. Gleiches gilt für das Wiederherrichten des Inventars in dem vorgefundenen Zustand.
- (2) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

§ 14

- (1) Für die Benutzung der Vereinsräume und der Einrichtung sind pauschalisierte Sachkosten zu entrichten.

- (2) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verunreinigung der Räume, sowie der Nebenräume (Anrichte, Flur, WC-Anlagen) und der Einrichtung ist der Veranstalter zum Ersatz der entstehenden Kosten für die Wiederherrichtung verpflichtet.
- (3) Ermäßigung oder Erlaß der pauschalierten Sachkosten ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft nach schriftlichem Antrag der Magistrat.

§ 15

Der Magistrat hat das Recht, Personen, Vereine oder Organisationen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder dem Besuch der Vereinsräume in der ehemaligen Karolinger Schule zeitlich oder ganz auszuschließen.

§ 16

Die Benutzungsordnung tritt mit dem 02. November 1982 in Kraft.

Lorsch, den 02. November 1982

Der Magistrat:
gez. Brunnengräber
Bürgermeister